

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 464/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Josefina Lucienne [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], O [REDACTED], Frankreich.
2. Roland Claude Patrik [REDACTED],
[REDACTED] O [REDACTED] de [REDACTED], [REDACTED] L [REDACTED], Frankreich.

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
[REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

in der Sitzung vom 30. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 30. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen einer Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß für die Inhaftierung des Erblassers der Kläger im Konzentrationslager Buchenwald und seine Abhandlung dort seine Verurteilung wegen landesverräterischer Beziehungen nach § 90 c StGB unendlich gewesen sei. Seine Verurteilung habe aber nicht auf Gründen des § 1 Abs. 1 ZPO beruht. Auch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 ZPO seien nicht erfüllt, weil sich nicht feststellen lasse, daß der Beweggrund des Erblassers für sein Verhalten, das zu seiner Verurteilung geführt habe, die Bekämpfung des Nationalsozialismus gewesen sei.

- 3 -

Diese tatsächliche Würdigung trägt die Entscheidung des Berufungsgerichts. Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BGG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht. Ob ein nach Schluß der mündlichen Verhandlung eingereichter Schriftsatz mit einer Anregung zu einer Parteivernehmung nach § 448 ZPO Veranlassung gibt, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, hat der Richter nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Die Frage, ob das Opfer eines Flecktyphusversuchs im Konzentrationslager Buchenwald auch dann für seine Auswahl aus den Gründen des § 1 BGG beweispflichtig sei, wenn es wegen politischer oder weltanschaulicher Gegnerschaft inhaftiert gewesen sei, stellt sich hier nicht. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war der Erkläner der Kläger nicht wegen politischer oder weltanschaulicher Gegnerschaft zum Nationalsozialismus inhaftiert. Im übrigen richten sich die Ausführungen in der Beschwerdebegründung gegen die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts.

Hai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)